

Übungsheft Januar 2012**Fall 1:**

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils € 50.000,-- erbracht.

Anfang 2006 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von € 30.000,--, obwohl B und C ein paar Tage zuvor anlässlich einer Gesellschafterbesprechung, in der A geäußert hatte, er wolle bei X kaufen, erklärt hatten, mit X dürfe die Gesellschaft aufgrund der schlechten Erfahrungen nie wieder Geschäfte machen. Der Kaufpreis soll am 31.3.2006 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2006 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen?
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co OHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.2006 für die OHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils € 10.000,-- als Erstattung. Zu Recht?

Fall 2:

Die Eheleute A (Ehemann) und B (Ehefrau), die im Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben, gründen ein Unternehmen, das die Rechtsform der GmbH haben soll. Gegenstand des Unternehmens soll der Handel mit Computerhardware und -software sein. Am 2. Januar 2010 wird bei dem Notar N der Gesellschaftsvertrag über die künftige GmbH („A-GmbH“) abgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 30.000 €; die Stammanteile übernehmen A und B zu je ein Halb. Geschäftsführer soll A sein. Im Laufe des Februar 2006 zahlen A und B je 10.000 € Stammeinlage ein.

Im März 2010 nimmt die künftige GmbH schon einen Teil ihrer Geschäfte auf. Mit Zustimmung von B erwirbt A bei V für die GmbH in Gründung eine Büroeinrichtung für 25.000 €.

Am 1. September 2010 wird die A-GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Weil auf die Kaufpreisforderung des V (25.000 €) noch nichts gezahlt worden ist, nimmt V am 15. August 2010 A und B in Anspruch.

1. Kann V am 15. August 2010 von A und B Zahlung von 25.000 € verlangen?
2. Kann V am 15. September 2010 von A und B Zahlung von 25.000,- verlangen?

Fall 3:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit 2000 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2010 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2010 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von € 12.700.

Von wem kann M Zahlung von € 12.700 verlangen?

Abwandlung 1:

Im März 2010 ist der Anwalt A aus der Kanzlei ausgeschieden. Kann M im Juli 2010 den A in Anspruch nehmen.

Fall 4:

Gesellschafter der A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten B und C. Letztere haben eine Einlage von je € 70.000,-- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe geleistet, B nur in Höhe von € 20.000,--.

Am 03.01.2011 kauft U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PC zum Gesamtpreis von € 500.000,--. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2011" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2011 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.2011 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von € 45.000,-- entstanden. U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 45.000,-- verlangen kann.

- 1) Hat U gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von € 45.000,--?
- 2) Kann U diesen Anspruch dann, wenn die A-KG nicht zahlen kann, gegen die Gesellschafter A, B oder C unmittelbar geltend machen?

Fall 5:

Am 11. November 2011 geht der Anwaltskanzlei „R, A und B Rechtsanwälte – GbR“ (Anwaltskanzlei) ein von dem Fachverlag Jus-GmbH gesandtes Paket zu. Das Paket enthält einen sechsbändigen Kommentar zum BGB (7. Auflage 2011) mit einem Schreiben, welches der Geschäftsführer G des Verlages unterschrieben hat. In dem Schreiben teilt der Verlag mit, er überlasse der Anwaltskanzlei das Standardwerk zu einem einmaligen Sonderpreis von 1.130 €. Eine Rechnung ist beigelegt. Rechtsanwalt R, der laut Gesellschaftsvertrag die Geschäfte der „R, A und B Rechtsanwälte – GbR“ zu führen hat, gibt in der Kanzlei den Angestellten die Weisung, das Paket ungeöffnet im Sekretariat stehen zu lassen. Mit Schreiben vom 22. November 2011 teilt R dem Verlag mit, die Kanzlei sei, wenn überhaupt, allenfalls zu einem Preise von 600 € bereit, das Kommentarwerk abzunehmen. Am 8. Dezember 2011 schreibt G für den Verlag zurück, weil nun Weihnachten vor der Tür stehe, sei er ausnahmsweise bereit, einen Preis von 800 € zu akzeptieren. In der Anwaltskanzlei bleiben die Bücher zunächst liegen. Anfang 2012 arbeitet R an einem schwierigen Erbrechtsfall. Auf der Suche nach Rechtsprechung und Literatur stößt R am 3. Januar 2012 auf das nicht geöffnete Paket des Verlages Jus GmbH. Er nimmt den Band 5 heraus und benutzt ihn einen halben Tag lang. In den folgenden Tagen entnehmen die Anwälte A und B die Bände 1 und 4 dem Paket und benutzen sie.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2012 fordert die Jus-GmbH von der Kanzlei, hilfsweise von R und A persönlich Zahlung von 800 €. Zu Recht?

**A. Anspruch M gegen die Kanzlei aus § 280 I BGB
(§ 124 HGB analog)**

Fall **3**:

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

⇒ (+), Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) liegt vor

II. Pflichtverletzung

es besteht die Pflicht zur umfassenden Belehrung; wegen der Fristversäumnis liegt dagegen ein Verstoß vor.

III. Vertretenmüssen

R ist Erfüllungsgehilfe der Kanzlei, die sich seine Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB) nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

IV. Schaden

(+), s. Sachverhalt (12.700 €)

V. Ergebnis => Anspruch gegen die Kanzlei besteht.

**B. Anspruch M gegen die Gesellschafter A, B, C und D aus
§§ 280 I BGB, 128 HGB analog**

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.

II. persönliche Haftung der Gesellschafter

(+), folgt aus § 128 HGB analog

III. Ergebnis => Anspruch gegen alle Gesellschafter (+).

Abwandlung 1:

I. Anspruch M gegen A aus §§ 280 I, 736 II BGB, 128, 160 HGB analog

1. Austritt aus der Gesellschaft

=> liegt vor (+).

2. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

=> liegt vor (+).

3. Enthftung

5-Jahres-Frist ist noch nicht abgelaufen.

II. Ergebnis => Anspruch M gegen A (+).

A. Anspruch des U auf Zahlung von 45.000 € gegen die A-KG aus §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Beim Zustandekommen des Kaufvertrages ist auf die §§ 164 I BGB, 161 II, 125 HGB bzgl. des A einzugehen.

II. Pflichtverletzung

1. Nichtleistung trotz Fälligkeit => (+)

2. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

=> (+), keine Einreden seitens der A-KG gegeben

3. Mahnung

Nach § 286 I BGB ist grs. eine Mahnung erforderlich. Diese ist aber nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich, wenn ein Kalendargeschäft vorliegt. Dies ist wegen § 192 BGB der Fall. Daher liegt Verzug seit dem 01. März 2011 vor.

4. Vertretenmüssen des Schuldners (§§ 286 IV, 280 I BGB) (+), wegen der gesetzlichen Vermutung.

5. Vorliegen eines Verzugsschadens

(+), bereits abgeschlossene Lieferverträge konnten nicht eingehalten werden.

III. Ergebnis

Anspruch des U auf Zahlung von 45.000 € gegen die A-KG aus §§ 280 I, II, 286 BGB (+).

Frage 2:

I. gegen den Komplementär A

§§ 280 I, II, 286 BGB, §§ 161 II, 128 HGB => (+).

II. gegen die Kommanditisten

§§ 280 I, II, 286 BGB, § 171 HGB

C haftet nicht, da er die Einlage voll erbracht hat; B haftet i.H.v. 45.000 €.

A. Anspruch gegen die Kanzlei aus § 433 II BGB

Fall 5:

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Gbr kann Vertragspartner werden wegen § 124 I HGB analog.

a) Angebot

= Paket des Verlags v. 11.11.2011 + der Rechnung (1.130 €).

b) Annahme

Schreiben v. 22.11.11 (-), da Ablehnung mitgeteilt wird. Aber zugleich neues Angebot nach § 150 II BGB über 600 €.

Keine Annahme seitens des Verlags mit Schreiben v. 08.12.11; aber wieder neues Angebot nach § 150 II BGB über 800 €.

Annahme durch Ingebrauchnahme Anfang 2012?

(+), Ingebrauchnahme stellt eine konkludente Annahme dar; auch kein Ausschluss wegen § 241 a I BGB, weil die Gbr kein Verbraucher ist (vgl. § 13 BGB).

Aber: Annahmeerklärung bedarf grundsätzlich des Zugangs (§ 130 I BGB).

Hier aber entbehrlich wegen § 151 BGB.

II. Ergebnis => Anspruch gegen die Kanzlei besteht.

B. Anspruch gegen die Gesellschafter R und A aus §§ 433 II BGB, 128 HGB analog

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.

II. persönliche Haftung der Gesellschafter

(+), folgt aus § 128 HGB analog

III. Ergebnis => Anspruch gegen alle Gesellschafter (+).

Frage 1:

A. Anspruch X gegen A, B und C aus §§ 433 II BGB, 128 HGB

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

könnte der Kaufpreisanspruch sein, setzt nach § 164 I voraus:

1. Willenserklärung im Namen der OHG => (+)

2. mit Vertretungsmacht => (+), folgt aus § 125 I HGB

Problem: Wie wirkt sich der interne Widerspruch aus?

Er hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis; im Außenverhältnis bleibt es jedoch bei der ges. Regel des § 125 I HGB.

II. Fälligkeit der Forderung (§ 129 HGB)

=> (+), 31.03.2006

III. Persönliche Haftung der Gesellschafter

=> folgt aus § 128 HGB.

Frage 2:

A. Anspruch gegen die Mitgesellschafter aus §§ 110, 128 HGB

I. Vorliegen einer Aufwendung => (+)

II. Anspruchsverpflichteter

während des Bestehens der Gesellschaft soll der Anspruch gegen die *Gesellschaft* geltend gemacht werden. Ansonsten würde ein Verstoß gegen § 707 BGB vorliegen.

III. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 110, 128 HGB

B. Anspruch gegen die anderen Mitgesellschafter aus § 426 BGB

I. Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft => folgt aus § 128 HGB

II. interner Ausgleich nach Beteiligungsverhältnis (§ 426 I S. 1)

=> also jeweils von A 10.000,-- und von C 10.000,--

Frage 3:

A. Anspruch gegen B => §§ 433 II BGB, 160, (128) HGB

B. Anspruch gegen D => §§ 433 II BGB, 130, 128 HGB